

Sozialkreis Wasseramt Ost Sozialregion Wasseramt Ost

Vereinbarung

zwischen den Einwohnergemeinden

Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Etziken, Horriwil, Hüniken, ~~Steinhof~~ und
Subingen

betreffend die gemeinsame Führung

- eines regionalen Sozialdienstes
- ~~einer regionalen Vormundschaftsstelle~~
- eines regionalen Arbeitsamtes
- einer regionalen Stelle für das Asylwesen
- **einer regionalen Stelle für Mandate und Abklärungen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name / Zweck

Unter dem Namen „Sozialkreis **Sozialregion** Wasseramt Ost“ legen die aufgeführten Gemeinden ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnis in den Bereichen Sozialhilfe, ~~Vormundschaft~~, Arbeitslosenversicherung und Asylwesen im Sinne von Art. 164 lit. b des Gemeindegesetzes und Art. 27 des Sozialge zusammen und schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

Art. 2 Ziel

Mit dem Ziel ganzheitliche Hilfe anzubieten, Notlagen möglichst früh zu erfassen, die regionale Sozialplanung zu fördern und vorhandene Mittel effizient und rationell einzusetzen, sichert ~~der Sozialkreis~~ **die Sozialregion** Wasseramt Ost den Vollzug in den genannten Bereichen und bietet den Einwohnern, sowie den Schulen der angeschlossenen Gemeinden Beratung und Unterstützung.

II. Organisation

Art. 3 ~~Sozialhilfe – und Vormundschaftskommission~~ **Sozialkommission**

- 1) Die beteiligten Einwohnergemeinden bilden die gemeinsame ~~Sozialhilfe – und Vormundschaftskommission~~ **Sozialkommission** Wasseramt Ost (im folgenden Kommission).
- 2) Jede Gemeinde bestimmt ein Mitglied, welches die Verbindung zwischen seiner Gemeinde und ~~dem Sozialkreis~~ **der Sozialregion** Wasseramt Ost sicherstellt. Es gehört in der Regel dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde an und verfügt nach Möglichkeit über entsprechende Fachkompetenz.
- 3) Die Kommission übernimmt für sämtliche Mitgliedsgemeinden alle Aufgaben nach dem Zivilgesetzbuch und dem Sozialgesetz des Kantons Solothurn, **soweit diese in der vorliegenden Vereinbarung nicht auf den regionalen Sozialdienst Wasseramt Ost übertragen werden.**
- 4) Die Kommission konstituiert sich selber. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5) Nach Bedarf können Ausschüsse gebildet werden.
- 6) Die Leitung des Sozialdienstes hat in der Kommission und in allfälligen Ausschüssen beratende Stimme und stellt das Sekretariat sicher.

Art. 4 Leitgemeinde

- 1) Die Einwohnergemeinde Derendingen übernimmt die ~~administrative~~ Verantwortung. Sie stellt gegen ortsübliche Miete die Infrastruktur zur Verfügung, ~~führt die Betriebsrechnung~~ und ist für die Anstellung des Personals verantwortlich. Es gilt die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Gemeinde Derendingen.
- 2) Für die Anstellung von Personal unterbreitet die Kommission einen Wahlvorschlag.

Art. 5 Regionaler Sozialdienst

- ~~1) Der regionale Sozialdienst erledigt sämtliche Arbeiten in den Bereichen gemäss Art. 1 und trägt die fachliche Verantwortung gemäss den durch die Kommission erlassenen Pflichtenheften. Der regionale Sozialdienst erledigt sämtliche Arbeiten in den Bereichen gemäss Art. 1 und trägt die fachliche Verantwortung gemäss den durch die Kommission erlassenen Pflichtenheften.~~
- 1) **Der Entscheid im Einzelfall, ob und mit welchen Auflagen eine Sozialhilfeleistung gewährt wird, wird von der Sozialkommission an den regionalen Sozialdienst delegiert. Der Leiter Sozialdienst ist verfügungs- und unterschriftsberechtigt.**

- 2) Er ist fachlich der Kommission, administrativ und personalrechtlich der Einwohnergemeinde Derendingen unterstellt.
- 3) Die Leistungen des Sozialdienstes können auch von Dritten eingekauft und/oder an Dritte verkauft werden.
- 4) Standort des Sozialdienstes ist in Derendingen.

III. Finanzielles

Art. 6 Rechnungsführung

- 1) Die Rechnung der Sozialregion Wasseramt Ost ist durch die Leitgemeinde im Rahmen der Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung zu führen und zu genehmigen. Die übrigen beteiligten Gemeinden genehmigen den Betriebskostenanteil.
- 4) 2) **Die beteiligten Gemeinden bleiben Unterstützungswohnsitz der hilfsbedürftigen Personen. Sie zahlen die Unterstützungsleistungen und beziehen die Rückerstattungen. Der regionale Sozialdienst führt dazu für jede Gemeinde ein separates Konto.**
- 2) 3) **Die Betriebskosten (Gehälter, Kosten für die Infrastruktur, Sachaufwand etc.) werden nach Abzug der Pauschalen gemäss § 38 der Sozialverordnung im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt. Massgebend ist die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Rechnungsjahres.**
- ~~3) Die Rechnung des Sozialkreises Wasseramt Ost ist den beteiligten Gemeinden zur Genehmigung vorzulegen.~~

Art. 7 Voranschlag

- 1) Das Budget des Sozialkreises **der Sozialregion** Wasseramt Ost ist den Gemeinden von der Kommission bis spätestens 15. September zu unterbreiten. Diese haben ihren Anteil an den Betriebskosten zu genehmigen. **Das Budget ist von der Leitgemeinde gesamthaft zu genehmigen, übrigen beteiligten Gemeinden genehmigen ihren Betriebskostenanteil.**
- 2) Im Voranschlag sind die Kosten für die Infrastruktur sowie das Total der Stellenprozentage gemäss § 39 der Sozialverordnung auszuweisen.

Art. 8 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt gegen Entschädigung durch die RPK der Gemeinde Derendingen.

Art. 9 Entschädigungen / Sitzungsgelder

Die Entschädigungen für Einsätze sowie die Sitzungen für die Kommission werden nach der DGO der Einwohnergemeinde Derendingen abgerechnet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Dauer des Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Art. 11 Eintritt / Austritt

- 1) Der Eintritt neuer Gemeinden kann mit sechsmonatiger Anmeldefrist auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.
- 2) Der Austritt einer Gemeinde aus diesem Vertrag ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und muss durch die betreffende Gemeindeversammlung beschlossen werden.
- 3) Die Kündigung hat bis zum 31. Dezember des dem Austritt vorangehenden Jahres zu erfolgen.

Art. 12 Rechtsschutz

- 1) Für Beschwerden gelten die Vorschriften des Sozialgesetzes, des Einführungsgesetzes zum ZGB, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- 2) Für Rechtsstreitigkeiten bezüglich dieses Vertrages ist das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zuständig.

Art. 13 Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden am ~~4. Januar 2009~~ **1. Januar 2013** in Kraft.

Genehmigt durch das Amt für Soziale Sicherheit des Kantons Solothurn

Datum:.....

Beschlossen an der Gemeindeversammlung:

Aeschi Datum:.....

Gemeindepräsident:.....Gemeindeschreiber:.....

Bolken Datum:.....

Gemeindepräsident:.....Gemeindeschreiberin:.....

Deitingen Datum:.....

Gemeindepräsident:.....Gemeindeschreiber:.....

Derendingen Datum:.....

Gemeindepräsident:.....Gemeindeschreiber:.....

Etziken Datum:.....

Gemeindepräsident:.....Gemeindeschreiberin:.....

Horriwil Datum:.....

Gemeindepräsidentin:.....Gemeindeschreiberin:.....

Hüniken Datum:.....

Gemeindepräsident:.....Gemeindeschreiberin:.....

Steinhof Datum:.....

Gemeindepräsident:.....Gemeindeschreiberin:.....

Subingen Datum:.....

Gemeindepräsident:.....Gemeindeschreiber:.....